

PROJEKT 2020

Diözesane Leitlinien  
zur Verwaltung der  
materiellen Belange  
der Kulte



# Vorwort: Die Kirche, Ort der Begegnung mit Gott

von Bischof Jean-Pierre Delville

„Mein Haus wird ein Haus des Gebetes für alle Völker sein“: Dieses Wort Gottes, gesprochen vom Propheten Jesaja (56,7), wird von Jesus bezüglich des Tempels von Jerusalem wiederholt (Matthäus 21,13). So wird das Haus Gottes auch als ein Haus der Völker definiert. Dies könnte für jede unserer Kirchen gelten. In der Tat verwendet das römische Messbuch beim Jahresgedächtnis einer Kirchweihe, diesen biblischen Satz als Antwortgesang zur Kommunion<sup>1</sup>. Er schlägt auch zur Eröffnung der Feier folgenden Vers vor: „Lasst uns Gott in seiner heiligen Heimat verehren. Er lässt die Seinen in seinem Haus wohnen.“ Diese beiden Verse der Liturgie erzählen uns die Geschichte einer Begegnung, nämlich der Christen mit ihrem Gott in Seinem und ihrem Haus: der Kirche.

Dies wird in der Liturgie<sup>3</sup> mit einer reichen Symbolik beschrieben, die sich in zwei Teilen entwickelt: dem Teil „Haus Gottes“ und dem Teil „Heimat des Volkes“. Zur ersten Bedeutung finden wir Ausdrücke wie: „Wohnort der Herrlichkeit Gottes (Psalm 26,8), sichtbarer Tempel (Lukas 19,45-48), Wohnung Gottes unter den Menschen (Offenbarung 21,1-5), ...“ Zur zweiten Bedeutung entdecken wir folgende Worte: „Gebetshaus (Mk 11,11-25), neues Jerusalem (Offenbarung 21,2), lebendige Steine eines geistigen Hauses (1 Petr 2,4-10), Tempel Gottes (1. Korinther 3,9-17) ...“ Wie es in der Präfation der Kirchweihmesse heißt: „In jedem Haus des Gebets wohnst du als Spender der Gnade, als Geber alles Guten: Denn du erbaust uns zum Tempel des Heiligen Geistes [...]. Im sichtbaren Bau erkennen wir das Bild deiner Kirche, die du zur Braut erwählt hast.“

Früher war die Heiligkeit des Ortes vorrangig: „Ehrfurchtsgebietend ist dieser Ort. Hier ist Gottes Haus, die Pforte des Himmels“, heißt es im Eröffnungsvers der Kirchweihmesse im alten *ordo* der Liturgie<sup>4</sup>. Dieser Text erinnert an den Ort, an dem der Patriarch Jakob im Traum eine Leiter sah, die die Erde und den Himmel verband und die er „Bet-El“ nannte, im Hebräischen „Haus von El“, „Haus Gottes“ (Genesis 28,17-19). Diese Symbolik ist Gegenstand von Skulpturen aus der Vorhalle der Sankt-Jakobs-Kirche in Lüttich, die an die Handwerker des Gotteshauses im ersten Bund erinnert<sup>5</sup>.

Die heutige Liturgie besteht mehr auf der Kirche als Abbild der christlichen Gemeinschaft; so stellen wir eine Entwicklung im Verständnis der Pfarrkirche im Sinne einer größeren Nutzungsdiversifizierung fest, da die Gemeinschaften sich verändern und die Kirchen auch Menschen jeglicher Ansicht willkommen heißen.

Die Kirche hat verschiedene Aufgaben: Sie ist der Ort der Begegnung mit Gott, durch seinen Sohn Jesus Christus, im gemeinschaftlichen oder privaten Gebet; sie ist auch Ausdruck des

---

1 *Missale romanum ex decreto Sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani II instauratum, auctoritate Pauli PP. VI promulgatum. Editio typica*, Vatikan Staat, 1970, S. 665.

2 *franz. Sonntagsmissel*, vorgestellt durch Pierre Jounel, Tournai, 1971, S. 325. Dies ist auch der Eröffnungsgesang des 17. Sonntag im Jk. inspiriert von Psalm 65,6-7 in seiner lateinischen Version.

3 *Missel romain*, Tournai, 1974, S. 488-491.

4 *Missale romanum. Editio juxta typicam*, Rome, 1961, S. 141; übernommen im *Missale romanum. Editio typica*, Vatikan Staat, 1970, S. 665 (aber nicht in der franz. Übersetzung).

5 Jean-Pierre Delville, Yves Jacques und Xavier Tonon, *La restauration du porche de l'église Saint-Jacques à Liège*, in *Bulletin de la Commission royale des monuments, sites et fouilles*, t. X (2017), S. 55-79.

Glaubens der Christen; sie ist sogar eine Glaubenspädagogik, dank der vielen Darstellungen, die sie in ihren Möbeln, Altären, Kirchenfenstern und Heiligenstatuen einfließen lässt, beginnend mit denen der Jungfrau Maria. Sie ist der Ort der Inkulturation des Glaubens durch die Entwicklung der Mentalitäten der Generationen, die uns vorausgegangen sind: jede hat Spuren ihrer Spiritualität in unseren Gebäuden hinterlassen, von den Heiligenreliquien bis zu den abstrakten Buntglasfenstern. Die modernsten Kirchen übermitteln uns den Glauben über zeitgenössische Kunstwerke; und zeitgenössische Arbeiten kleiden auch unsere alten Kirchen. Es ist also eine Begegnung zwischen den Generationen und den Kulturen, die unsere Kirchen ermöglichen. Ihre künstlerische Qualität macht sie zu Palästen, die allen zugänglich sind, in denen die Armen Könige sind. Kirchen sind auch Zeichen von Gemeinschaftsleben als Teil des sozialen Gefüges in der Stadt oder auf dem Dorf. Die Kirche ist dazu berufen jeden willkommen zu heißen, unabhängig von seinem sozialen Status und seiner religiösen Überzeugung. Jeder kann hier einen Ort des Gebets und der Besinnung finden, die in der gemeinschaftlichen Feier der Liturgie und der Sakramente ihren Höhepunkt finden, sich aber auch etwas im Anzünden einer Kerze, als Zeichen vertrauensvollen Gebetes, ausdrücken. Die Heiligkeit des Ortes lädt zum Vertrauen in die geheimnisvolle Kraft Gottes ein, und die Herzlichkeit des Willkommens lädt uns ein, die Freude des Evangeliums in der Liturgie zu feiern.

Aus diesem Grund sind die durch Kanonicus Eric de Beukelaer im Dokument *Projekt 2020* vorgesehenen Anstrengungen notwendig, um die Pfarrkirchen unserer Diözese Lüttich bestmöglich zu nutzen, sie - im Rahmen der Pfarrverbände, die die Pfarren vereinen - unter bestmöglichen Bedingungen zu erhalten und ihre Zukunft zu planen.

*Projekt 2020* lädt uns auch dazu ein, die Pfarrgelder nicht mehr über eine Gemeinde- oder Seelsorgekasse zu verwalten. Gemäß dem Wunsch der *Charta der korrekten Verwaltung der Kirchengüter*, die 2017 von der belgischen Bischofskonferenz veröffentlicht wurde, geht es darum, diese in eine gemeinnützige Vereinigung (V.o.G.) des Pfarrverbandes zu integrieren. Das vorliegende Dokument ist bestrebt, dies durch die Wahrung einer starken Verbindung zwischen dem Vermögensverwaltungsrat, der - im Kanon 537 des Codes vorgesehenen - kirchenrechtlichen Instanz, die den Pfarrer bei ökonomischen Fragen in Bezug auf die Vermögenswerte der Pfarre berät, einerseits, und, andererseits dem Vorstand der gemeinnützigen Vereinigung (V.o.G.) des Pfarrverbandes, Zivilorgan der Güterverwaltung des Pfarrverbandes.

Ich bestätige daher diese diözesanen Leitlinien zur Verwaltung der materiellen Belange der Kulte und ermächtige die Veröffentlichung. Um dieses Projekt umzusetzen, ist es notwendig, die Zusammenarbeit zwischen den Kirchenfabriken über Plattformen oder durch Fusionen aufzubauen. Wir müssen der Konzertierung mit den lokalen öffentlichen Behörden und der Bewusstseinsbildung eines jeden – insbesondere den Rendanten der Seelsorgekassen – bezüglich seiner Pflichten und Bedürfnisse in dieser Angelegenheit innerhalb der Pfarrverbände Vorrang geben. Das Kirchengebäude soll neuen Nutzungsmöglichkeiten offen stehen, wenn dies angebracht ist, und regelmäßig gewartet werden. Ich begrüße daher die diesem Projekt gewidmete Aufmerksamkeit und die damit verbundene gegenseitige Konzertierung. So wird eine effektive Verwaltung der materiellen Güter unserer lokalen Gemeinschaften im Dienst der Verkündigung des Evangeliums sichergestellt und jeder wird in der Pfarrkirche die Dimension finden, die seine Sensibilität, seinen Verstand, seine Spiritualität und sein Herz anspricht.

Lüttich, den 3. Februar 2018

† Jean-Pierre DELVILLE,  
Bischof von Lüttich

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung: (sich) ändern um treu zu bleiben – Nr.1-3</b> .....	<b>5</b>
<b>Baustelle Pfarren – Nr.4-9</b> .....	<b>5-6</b>
Nr. 4 Geschichtlicher / Historischer Rückblick	
Nr. 5 Seelsorgeteam	
Nr. 6 Pfarrverbandsrat	
Nr. 7 Kontaktgruppen	
Nr. 8 Inhaltliche Übereinstimmung der Baustelle Pfarren	
Nr. 9 Kohärenz zwischen der Seelsorge und der Verwaltung	
<b>Kirchenfabriken – Nr.10-17</b> .....	<b>7-9</b>
Nr. 10-12 Geschichtlicher / Historischer Rückblick	
Nr. 13-15 Kontaktpunkt der Kirchenfabriken	
Nr. 16 Zusammenlegung (Fusion) der Kirchenfabriken	
<b>Kirchen und Pfarrhäuser – Nr.18-27</b> .....	<b>9-13</b>
Nr. 18-20 Ideenaustausche – Brainstorming	
Nr. 21 Öffnung / Zugänglichkeit der Kirchen	
Nr. 22 Zusätzliche Nutzung	
Nr. 23-24 Stilllegung – Entäußerung	
Nr. 25-27 Pfarrhäuser	
<b>V.o.G Pfarrverband – Nr.28-33</b> .....	<b>14-15</b>
Nr. 28 Geschichtlicher / Historischer Rückblick	
Nr. 29 Gemeindefonds	
Nr. 30 Der Pfarrverband als V.o.G.	
Nr. 31 Wirtschaftsrat	
Nr. 32 Verbindungen zum Seelsorgeteam	
Nr. 33 Dekanats- / Interdekanats-Vereinigungen o. G.	
<b>Schlussfolgerung: Zielvorgabe / Projekt 2020 – Nr.34-38</b> .....	<b>16</b>

# Einleitung: (sich) ändern um treu zu bleiben

1. Christus und sein Evangelium ändern nicht, aber sie passen sich dem Lauf der Zeit und den Begebenheiten an. Der Geist beauftragt die Kirche ständig neue Wege zur Verkündigung der Frohen Botschaft des Heils zu finden. So schrieb der selige John Henry Newman im V. Kapitel seines Essays «Die Entwicklung der christlichen Lehre und der Begriff der Entwicklung» (1845): *„Es wird manchmal gesagt, dass der Strom am klarsten in der Nähe der Quelle ist. Aber dies trifft nicht zu bei einer Idee, die im Gegenteil trübe und konfuse Gestalt annimmt, und muss sich von dem reinigen, was fremd oder nur vorübergehend ist. Zunächst weiß niemand, was aus ihr entstehen mag; und sie kann für eine lange Zeit inaktiv bleiben. Sie ist Herausforderungen, Gefahren und Mutationen ausgesetzt. Sie passt sich an, um gleich zu bleiben. Was unvermeidlich ist: unter den Menschen zu leben bedeutet Veränderung, perfekt sein bedeutet, sich oft geändert zu haben.“*
2. Wahre Treue zur Tradition heißt also nicht eine gewisse Zeit an Praktiken festzuhalten, sondern zu verstehen, dass jede Epoche zur Anpassung der Verkündigung des Evangeliums einlädt. Dies ist immer eine Herausforderung und bedeutet oft auch Leid, denn jede Veränderung erschüttert und stört.
3. Heute wie damals, und zu jeder Epoche der Kirche, wurde eine solche Anpassung immer auf Grund der Bedürfnisse des Sendungsauftrags, – sprich die Verkündigung des Evangeliums an die Zeitgenossen –, durchgeführt. Dazu lädt uns Papst Franziskus ein, während er uns zeitgleich auffordert, die allgegenwärtige Trägheit abzuschütteln: *«Die Seelsorge unter missionarischem Gesichtspunkt verlangt, das bequeme pastorale Kriterium des „Es wurde immer so gemacht“ aufzugeben»* (*Evangelii gaudium* – 33). Er ermutigt uns, *«wagemutig und kreativ zu sein»*, um die Seelsorge im Bezug zur Mission (*ebd.*) umzugestalten. Um eben diesen missionarischen Impuls zu unterstützen, muss die Verwaltung der materiellen Angelegenheiten den neuen Bedürfnissen angepasst werden; denn, ob es nun gefällt oder nicht, die Zeiten haben sich geändert. Die Zeiten, als jeder Kirchturm «seinen» Pfarrer hatte, der «seine» Gläubigen zwischen der Pflege der Rosen und der Bienen empfangt, sind vorbei.

## Baustelle Pfarren

4. Um die Präsenz unserer Pfarrgemeinden, – ausgehend von den Pastoralbereichen unter Mgre Albert Houssiau, über die Pfarrverbände unter Mgre Alois Jousten –, an die neuen Bedingungen der Mission anzupassen, wurde eine neue Dynamik in unserer Diözese gestartet deren Konsolidierung noch im Gange ist. Daher haben sich die Pfarrgemeinden in Pfarrverbänden zusammengeschlossen unter der Leitung eines Priesters, der sein Amt mit der Unterstützung eines Pastoralteams ausübt.
5. Zur Erinnerung: das **Pastoralteam** ist ein Leitungsgremium auf Ebene des Pfarrverbandes. Mit dem Priester steht es im Dienst der Gemeinschaften, und ist der Garant ihrer Einheit und ihres evangelischen Glaubenszeugnisses<sup>6</sup>. Auf Initiative des Priesters zusammengestellt, und nach

---

6 Vgl. Art. 1 der Acta 2012: *«Das Pastoralteam ist ein Leitungsgremium. Es ist, mit dem Pfarrer, Garant der kirchlichen Communio. Es nimmt unter seiner Verantwortung Teil an der Ausübung der pastoralen Aufgaben. Es gewährleistet die Gesamtanimation des Pfarrverbandes und die Koordination der Ortsgemeinden, die zu diesem Verband gehören.»*

einer gewissen Einarbeitungszeit und mit den nötigen Mitteln ausgestattet, werden dessen Mitglieder, auf Anfrage des für sie verantwortlichen Priesters, durch den Bischof des Bistums ernannt. Das Team trifft sich, mindestens alle zwei Wochen, mit dem Priester.

6. Um sich mit dem Pfarrer und seinem Pastoralteam zu beraten, versammelt der **Pfarrverbandsrat** Gläubige, Pastoren und andere Verantwortliche, um das Wort Gottes zu hören, seinen Willen zu deuten und dessen evangelische Botschaft auf den Pfarrverband zu übertragen (vgl. Kanon 536). Der Pfarrverbandsrat ermöglicht Konzertierung der Gläubigen über das Pastoralteam. Er unterstützt den Priester und sein Pastoralteam und unterbreitet Vorschläge, um dem Priester und seinem Pastoralteam bei deren Entscheidungsfindung zu helfen. Dieser Rat spiegelt die verschiedenen Komponenten oder Aspekte des Pfarrverbandes wider, unter anderem durch den Einsatz von Mitgliedern aus den Kontaktgruppen. Er tagt mindestens viermal im Jahr mit dem Pfarrer und seinem Pastoralteam.
7. Letztendlich ist es wünschenswert dort, wo dies möglich ist, eine **Kontaktgruppe** für jede Kirche einzusetzen. Diese Kontaktgruppen haben einen dreifachen Auftrag vor Ort: Sie sind ein lokales Gremium (das Evangelium den Menschen nahe bringen), ein Bezugspunkt für das kirchliche Gemeindeleben (Sorge tragen für die Präsenz der Kirche in ihrer Aufgabe der Verkündigung, der Feier und des Dienstes), ein Organ der Verständigung (Verbindung zwischen dem Pfarrer und den anderen lokalen Gemeinschaften). Während das Pastoralteam mit seinem Priester und dessen Mitarbeitern zum Dienst bei den Kirchengemeinden entsendet wird, drücken die Kontaktgruppen die Vitalität der Ortsgemeinschaften und die Bereitschaft der Gläubigen die Verantwortung zu übernehmen, um *Kirche vor Ort* zu leben, aus. Die Kontaktgruppe ist das Ergebnis der Beteiligung der Pfarrangehörigen an der Basis. Auf diese Weise, wird sie durch die Gläubigen oder das Pastoralteam auserwählt.
8. Die klare Unterscheidung zwischen diesen drei Gremien – Pastoralteam, Kontaktgruppen und Pfarrverbandsrat – hilft dem Pfarrer und dem Pastoralteam bei der Verwirklichung ihres Sendeauftrags. So umschreiben drei ekklesiologische Prinzipien dies wie folgt: das *hierarchische* Prinzip mit dem Pastoralteam (obschon im Dienst der Gläubigen und interaktiv mit den Gemeinschaften); das *synodale* Prinzip mit dem Pfarrverbandsrat (auf das Wort Gottes hörend und im Dienst der Pastoren) und das *Gemeinschaftsprinzip* mit den Kontaktgruppen (obwohl im engen Kontakt mit dem Priester und in Gemeinschaft mit der ganzen Kirche)<sup>7</sup>.
9. Die Erinnerung an diese Pastoralgremien – Priester, Pastoralteam, usw. – hilft uns die unentbehrliche Hilfe der Gremien, die sich mit den materiellen Angelegenheiten befassen, einzuordnen. Sie stehen im Dienst der Seelsorge. Denn auf die Gefahr einer „institutionellen Schizophrenie“ hin, kann die pastorale Realität nicht ohne Auswirkungen auf das Gebiet der materiellen Wirklichkeiten bleiben. Somit sind Kirchenfabriken, Pfarrkassen, Wirtschaftsräte der Pfarren, die im Prinzip seit 1991, auf Initiative von Bischof Houssiau, bestehen, und andere bestehende Strukturen – einschließlich einer möglichen Pfarrgesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht – aufgefordert, sich weiterzuentwickeln, um auch weiterhin die notwendigen Dienstleistungen für die Verkündigung des Evangeliums zu gewährleisten.

---

<sup>7</sup> Frei zitiert nach Generalvikar Alphonse Borras.

# Kirchenfabrikräte

10. In ihrer jetzigen Form durch das unterzeichnete Konkordat zwischen Papst Pius VII. und Napoleon nach den revolutionären Unruhen entstanden, sind die Kirchenfabrikräte öffentliche Institutionen. Ihre Aufgabe ist es, den katholischen Kult durch die Wartung und Verwaltung von Kirchengebäuden und Pfarrhäusern, unabhängig vom Eigentümer dieser Gebäude (die Gemeinde, die Fabrik oder sogar eine Vereinigung) zu gewährleisten. Sie tun dies, indem sie Einnahmen aus ihrem Vermögen, sowie kommunale Subventionen und andere staatliche Unterstützung hierzu verwenden – wenn ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen. Unter Berufung auf das Gesetz und nicht auf Grund einer Vereinbarung zwischen Privatpersonen (wie zum Beispiel eine gemeinnützige Organisation), fällt eine Kirchenfabrik unter das öffentliche Recht im Allgemeinen und unter das Verwaltungsrecht im Besonderen. Sein Leitungsorgan – der Kirchenfabrikrat – trifft Maßnahmen im Rahmen einer doppelten gesetzlichen Absicherung, der des Bistums – durch die Dienststelle der Kirchenfabriken – und der öffentlichen Hand.
  
11. Seit dem neuen Gemeinschaftsdekret des ostbelgischen Parlaments vom 18. Mai 2008 wird die besondere Vormundschaft zur Genehmigung der Bilanzen und der Budgets der Kirchenfabriken durch den Gemeinderat der Stadtverwaltung, und die Hauptvormundschaft zur allgemeinen Annullierung von Maßnahmen von der Regierung der Gemeinschaft ausgeübt. Zur Erinnerung: der Pfarrer (oder sein Stellvertreter) und der Bürgermeister (oder dessen Stellvertreter, Mitglied des Gemeindegremiums) sind rechtens Mitglieder des Kirchenfabrikrats. Die Kirchenfabrik ist somit ein originelles Rechtsgebilde.
  
12. Darüber hinaus sind alle anderen Mitglieder des Kirchenfabrikrats Ehrenamtliche. Die Kirchenfabriken bieten somit ein gutes Beispiel für den freiwilligen Einsatz der Bürger, die einem Kult angehören, im öffentlichen Bereich. Es versteht sich von selbst, dass Beamte, die, für die von ihnen geleistete Arbeit der Wartung und Instandhaltung von Kirchengebäuden, bezahlt würden, viel teurer für den Steuerzahler kämen.
  
13. Zeiten ändern sich. Es ist nicht mehr alltäglich, dass es einen Bürgermeister pro Kirchturm gibt; genauso wenig wie es, aus anderen Gründen, jeweils einen Priester pro Pfarre gibt. Ebenso wie die Pfarren, die innerhalb der Pfarrverbände vereint wurden, ist es nun sinnvoll, den Auftrag der Kirchenfabriken in jeder Gemeinde zu koordinieren. Es ist erfreulich, dass Artikel 30 des Dekrets von 2008 ein jährliches Treffen der Fabriken einer Gemeinde und der Gemeindeverwaltung vorsieht (*Konzertierung*). Es ist ebenfalls erfreulich, dass das Dekret in Artikel 31 einen Mehrjahresplan für große anstehende Arbeiten zur Gebäudeinstandhaltung vorsieht. In Zukunft, und dort wo es nötig erscheint, kann es von Vorteil sein, eine einzige Plattform des Dialogs zwischen den Fabriken und der Gemeinde einzurichten, wie es bereits in anderen Diözesen durchgeführt wird, wo dieses Zusammentreffen manchmal als «*Groupement d'Entraide de Fabriques d'Eglise* (Abk.: *GEFE*)» bezeichnet wird. (Die Stadt Lüttich, die eine große Anzahl von Fabriken auf sich vereint, wird diesbezüglich untersuchen, ob sie eine einzige oder mehrere sogenannte Plattformen einrichten wird.) Diese Plattform würde aus einem oder mehreren Mitgliedern jedes Kirchenfabrikrats bestehen.

14. Diese Plattform – oder GEFE – hat mehrere Aufgaben; unter anderem:
- a. Eine solche Plattform würde eine konzertierte Konten- und Budgetführung der Kirchenfabriken auf dem Gemeindegebiet gewährleisten und eine mehrjährige Vorausschau der außergewöhnlichen Ausgaben für die großen Bauprojekte und Wartungsarbeiten entwickeln, entsprechend dem jeweiligen Zustand der Sakralbauten und Pfarrhäuser und einer Priorisierung der täglichen Dringlichkeiten. Diese würden mittels eines Zeitplans nach einer Prioritätenfolge eingeplant, die im Hinblick auf die Bedürfnisse der jeweiligen Fabriken der Gemeinde verhandelt werden – indem man jedoch bei der zeitlichen Einplanung darauf achtet, notwendige Arbeiten nicht auf die lange Bahn zu schieben.
  - b. Eine solche Plattform würde mittels gebündeltem Wareneinkauf (Öl, Strom, Kerzen,...) und globaler Dienstleistungsverträge (Kirchenreinigung, Wartung von Dächern, Gesimse, Heizkessel, Einbau von Alarm- und Überwachungsanlagen in den Kirchen,...) ebenfalls Einsparungen auf größerer Ebene ermöglichen. In dieser Hinsicht sollte idealerweise der günstigste Anbieter, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge, gesucht werden, ohne die kurzen Strecken und lokale Partner zu vernachlässigen. (Zu beachten ist, dass es einen zentralen Einkauf im Diözesanbüro von Lüttich gibt). Es wäre die Aufgabe der Plattform, die Unkosten der Sammeleinkäufe auf die verschiedenen Kirchenfabriken, in enger Absprache mit Letzteren, zu verteilen.
15. Zur praktischen Umsetzung einer solchen Plattform oder GEFE, ist eine Zusammenarbeit mit der lokalen Behörde erforderlich:
- a. Um die Arbeit einer solchen Plattform zu vereinfachen, ist ein gemeinsames Computerprogramm für alle Fabriken erforderlich. Die Tatsache, dass dies der Fall ist für alle Kirchenfabriken Ostbelgiens, ist eine gute Sache. ([www.velz.be/kirchemobil/index.html](http://www.velz.be/kirchemobil/index.html))
  - b. Falls erforderlich, verhandelt das Vikariat auch mit den lokalen Behörden über die Möglichkeit einer Budgetierung der, durch die Plattform getragenen, Unkosten für unterstützende Hilfe bei der Buchhaltung und der Verwaltung des Kirchenbesitzes an die Kirchenfabriken. Dies, um eine zu hohe Arbeitsbelastung der Schatzmeister der Kirchenfabriken zu verhindern.
  - c. Es wird schließlich ausdrücklich angeraten, den Schöffen für Kulte zu einigen Sitzungen der Plattform einzuladen, damit sie in gesundem Dialog mit dem Einverständnis der kommunalen Aufsichtsbehörde agieren kann.
16. Anstatt eine Plattform zu bilden, bevorzugen die Kirchenfabrikräte mancher Gemeinden sich zu einer einzigen Kirchenfabrik zu verschmelzen. Dies ist eine vertretbare Wahl, wenn sie von einem wirklichen Projekt getragen wird und insofern sie einen aufmerksamen Bezug zu jedem Kirchenbau beibehält. Im Falle einer Fusion der Kirchenfabriken – was die Zusammenlegung aller gemeinsamer Kirchengüter voraussetzt – ist es jedoch wichtig, daran zu erinnern, dass das Eigentum der Kirchenfabriken nicht verarmen soll, um die Kirchen instand zu halten. Das Prinzip der Unterstützung durch die Gemeinden, im Falle unzureichender herkömmlicher Einkünfte, muss unbedingt beibehalten werden. Tatsächlich wird der Unterhalt von Kultstätten zunächst mit den Geldern der Kirchenfabriken finanziert. Die Verarmung dieses Kirchenerbes



hätte den Bankrott der Kirchenfabriken in ein paar Jahren zur Folge. Die Instandhaltungskosten der Kirchen würden dann ausschließlich zu Lasten des Gemeindehaushaltes gehen.

17. Viele Mitarbeiter der Kirchenfabriken machen diesen schönen Kirchendienst bis zu einem gewissen, manchmal recht fortgeschrittenen Alter. Dies zeugt von einer bewundernswerten Treue. Allerdings ist es sinnvoll, Grenzen zu setzen. Ohne Verpflichtung, schlägt unsere Diözese allen im Alter von 75 Jahren vor – Rentenalter für Priester und Bischöfe ... – einen Nachfolger in Rücksprache mit dem Pfarrer zu suchen. Eine solche Mission noch im Alter von über 80 Jahren auszuüben (Kardinalrentenalter) sollte eine Ausnahme bleiben, es sei denn, dass sich, trotz Suche und Anfragen, kein Nachfolger findet.

## Kirchen und Pfarrhäuser

18. Neben der Koordination von Kirchenfabriken, sind Priester und Kontaktgruppen der Pfarrverbände dazu eingeladen – unter der Leitung des Vikariats für Rechtswesen und temporäre Angelegenheiten – ein *Brainstorming* über die Zukunft der Kirchengebäude in jeder Gemeinde abzuhalten. Dies soll in erster Linie durch eine enge Abstimmung zwischen den Pfarrverbandsräten, den Kontaktgruppen und den, in Plattformen zusammenarbeitenden, Kirchenfabriken stattfinden und, – in einem zweiten Schritt, – durch einen konstruktiven Dialog mit den lokalen Behörden. Ein solches *Brainstorming* soll klarstellen, welche Kirchengebäude seelsorgerisch prioritär im Herzen der Pfarrverbände sind, und welchen Stellenwert die anderen Kultstätten in einem zukunftsorientierten Projekt haben könnten.
19. Effektiv sind die anderen Kultstätten nicht nutzlos, denn die Kirchen sind viel mehr als nur Gebäude, um dort den katholischen Gottesdienst zu feiern. Zunächst ist die Kirche durch ihre Einweihung «Wohnung Gottes». Außerdem dienen Kirchen unter anderem auch als freie Museen (Kirchen unter Denkmalschutz); urbane Markierungspunkte (Dorfkirchen; im Zentrum gelegene Kirchen); Gedenkstätten (wo Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen von Verwandten stattfanden); ein für alle offener Raum der Stille und Meditation. In der Tat bleibt eine Kirche – obwohl dem katholischen Glauben zugeordnet – ansonsten rechtlich gesehen und ohne Vorbehalt allen zugänglich. Zahlreich sind daher auch die Nicht-Katholiken, die eine Kirche betreten und dort innehalten... wenn diese geöffnet ist.
20. Es sei daran erinnert, dass die Kosten der Kirchen in unserem Land begrenzt sind. Sie stellen 1% des kumulierten gewöhnlichen Gemeindehaushaltes und 1% des außerordentlichen Budgets dar. Statt die Stilllegung einer Kirche ins Auge zu fassen, – ein kostenreiches Unterfangen welches immer eine neue Aufgabenbestimmung beinhaltet –, gibt es zwei andere zu prüfende Ansatzpunkte, die wesentlich interessanter sind und einen Nutzen für den Bürger haben.
21. Der erste Ansatzpunkt ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kirchen offen und einladend bleiben, auch außerhalb der Gottesdienstzeiten, so dass die Öffentlichkeit diesen Raum der Schönheit und Stille benutzen kann. Lösungen existieren:

- a. Die Gemeindeverwaltung kann Menschen, die sozial und beruflich wiedereingegliedert werden, oder Arbeiten im öffentlichen Interesse ausüben, eine Haushälterstelle in einer Kirche anbieten.
  - b. Sie kann auch dort, wo dies nicht der Fall ist, ein Küster-Entgelt im Haushalt der Kirchenfabrik veranschlagen, um eine tatsächliche Anwesenheit in der Kirche sicherzustellen.
  - c. Die Gemeindeverwaltung kann auch den Kauf eines Videosystems und ein paar gut platzierter Alarme subventionieren; sowie den Ankauf eines Audio-Systems, um eine konstante Hintergrundmusik zu ermöglichen.
  - d. Unter der Leitung des Pfarrers und seines Pastoralteams, und in Abstimmung mit dem Kirchenfabrikat, spielen die Kontaktgruppen in diesem Bereich eine wichtige Rolle.
22. Der zweite Ansatzpunkt ist, für ergänzende Nutzungen der Kirchen, die nicht Kernaufgabe des pastoralen Dienstes des Pfarrverbandes sind, zu sorgen.
- a. Das kann auch eine spezifischere pastorale Nutzung bedeuten. So kann eine Kirche insbesondere für Tauffeiern, Katechismus-Aktivitäten, Jugendaktivitäten, Hochzeitsfeiern, Gebetstreffen, Wertschätzung der christlichen Kultur, karitative Aktivitäten, Beerdigungen, usw. reserviert werden.
  - b. In einigen Fällen kann eine Kirche zur «*gemeinsamen Nutzung*» in Betracht gezogen werden. Das heißt, dass andere katholische oder christliche Gemeinschaften eine Kirche für ihre liturgischen oder pastoralen Aktivitäten nutzen können. Dies würde dann durch einen, von der Kirchenfabrik oder jeder anderen Behörde, die für diese Kultstätte verantwortlich zeichnet, unterzeichneten Nutzungsvertrag vereinbart.
    - 1) Orientalische katholische ‚sui iuris‘ Gemeinschaften oder katholische Gemeinschaften ausländischer Herkunft, die nicht ihren eigenen liturgischen Raum haben, würden den Vorrang zur gemeinsamen Nutzung der Pfarrkirche haben, die der katholischen Glaubensgemeinschaft gehört.
    - 2) Andere christliche Kirchen oder kirchliche Gemeinschaften kommen in Betracht für eine gemeinsame Nutzung der Pfarrkirche, gemäß der, in den §§ 137 bis 142 des Ökumenischen Direktoriums des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen, verankerten Bedingungen. In der Praxis handelt es sich um Kirchen oder Kirchengemeinschaften, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören. Eine vorherige schriftliche Erlaubnis des Bischofs ist hier erforderlich.
    - 3) Zu beachten ist, dass die Kirchen nicht für rituelle Zeremonien oder nicht-christliche Feierlichkeiten zur Verfügung stehen (wie zivile Bestattungen, Zivilehen oder Riten einer nicht-christlichen Religion). In besonderen Fällen kann eine Ausnahme gemacht werden, die ebenfalls eine vorherige schriftliche Erlaubnis des Bischofs erfordert.
  - c. Wenn eine Kirche unregelmäßig von der Gemeinschaft der Gläubigen benutzt wird oder wenn sie zu groß ist, ist es auch möglich, externe ergänzende, nicht dem Kult verschriebene, Nutzungsmöglichkeiten (auch «*sekundäre Bestimmung*» genannt) zu finden, die – ohne die religiöse Dimension, die die Seele des Gebäudes bleibt, auszuschließen – eine würdige Nutzung ermöglicht.

- 1) Bei gemeinsamer Verwendung des gleichen Raumes (auch «*multifunktionale Nutzung*» genannt), muss der Kirchenfabrikat, oder eine andere für die Verwaltung der Kultstätte verantwortliche Behörde, eine rechtsgültige Vereinbarung mit den anderen Nutzern unterzeichnen. In diesem Fall wird die Kirche gelegentlich, außerhalb der religiösen Aktivitäten, für andere Zwecke oder durch andere Instanzen genutzt. Diese Tätigkeiten müssen mit der Spezifität eines christlichen Gebetsraums vereinbar sein. Das bedeutet, dass sie weder privater, kommerzieller oder politischer Natur sind; sondern ein soziales Ziel verfolgen, das nicht im Widerspruch mit dem christlichen Glauben oder der Kirche steht (z. Bsp.: Ausstellungen, soziale Dienste, Klassenräume). Die multifunktionale Nutzung muss zeitlich begrenzt bleiben. Wenn sie beginnt, einen dauerhaften Charakter anzunehmen, ist eine Umstrukturierung der Pfarrkirche zur gemeinsamen Nutzung angebracht (siehe Punkt 2).
  - 2) Bei dauerhafter gemeinsamer Nutzung, ist es notwendig, die Räumlichkeiten zu trennen (durch eine Glaswand oder anders): Der Kirchenchor bleibt zum Beispiel für die Gottesdienste und das Kirchenschiff für andere Verwendungen (z. Bsp. eine Kirche, die als Bibliothek dient). Die Kirche wird architektonisch umgestaltet, um einen neuen und kleineren liturgischen Raum zu schaffen, der an einen oder mehrere reservierte Räume angrenzt, die eine andere dauerhafte Zuordnung erhalten. Eine gemeinsame Nutzung setzt also voraus, dass der Kirchenraum und die anderen Räume architektonisch vollständig voneinander getrennt sind, so dass eine gemeinsame Nutzung möglich ist, bei der sich die verschiedenen Aktivitäten nicht gegenseitig stören oder überlappen. In solchen Fällen kann eine teilweise Stilllegung der Kirche für den katholischen Glauben, statt einer Nutzungsvereinbarung, in Betracht gezogen werden. Eine konstante gemeinsame Benutzung oder «gemeinsame Nutzung» einer Kirche benötigt die vorherige schriftliche Zustimmung des Bischofs.
- d. Außer im Fall einer teilweisen Stilllegung für den katholischen Gottesdienst des Standorts, unterzeichnet die Kirchenfabrik, oder jede andere Behörde, die für die Verwaltung einer Kultstätte verantwortlich ist, gemeinsam mit den Benutzern einen Nutzungsvertrag. Dieser legt u.a. folgendes fest: (1) die Abgrenzungen, des zur Verfügung gestellten Raumes; (2) die Vereinbarungen bezüglich der Nutzung der Räumlichkeiten, der Möbel, der Reinigung, der Sicherheit und der Nutzungstunden; (3) die Vereinbarung zur Einhaltung der Ruhe und Stille während der Gottesdienstzeiten; (4) eine Vereinbarung über die Beteiligung an den Unkosten der Kirche; (5) eine Vereinbarung über Schadensverantwortung und Versicherungen; (6) die Ernennung des einzusetzenden Schiedsgerichts in Vermittlungsfällen (Mediation) oder bei Entscheidungen in Streitfällen.
- 1) Damit diese Vereinbarung Gültigkeit hat, ist u.a. die Unterschrift des Pfarrers und des Bischofs nötig (vgl. CIC, Kanon 1257).
  - 2) Nichts wird, im Prinzip, am zentralen Gebetsraum verändert (einschließlich des Altarplatzes, der Taufbecken, der Kanzel und des ‚Vorsitzstuhls‘). Ein Antrag für eine außergewöhnliche Änderung muss mit dem Pfarrer und der Kirchenfabrik besprochen, und in der Nutzungsvereinbarung schriftlich vermerkt werden. Bei Veranstaltungen, die die Verehrung des Allerheiligsten erschweren könnten, wird dieses vorübergehend in eine Kapelle oder in der Sakristei untergebracht.

- 3) Die kanonischen und zivilrechtlichen Zuständigkeiten des Priesters in Bezug auf seine Kirche bleiben anwendbar und berücksichtigen, was diesbezüglich in der Nutzungsvereinbarung festgelegt wurde.
- e. Komplementäre Nutzungsmöglichkeiten sind vorhanden und wurden bereits an anderer Stelle in unserem Land und auf der ganzen Welt getestet. Sicherlich benötigen diese noch eine genauere Formalisierung: Treffpunkt, Ort der Konferenz, der Kunstausstellung, des Konzertes, Standort der Bibliothek, Empfangsraum für Jugendbewegungen, „Kaffee-Treff“, .... Unsere Diözese sieht sich als «Diözese im Wandel», die den Gesellschaftswandel zu einer nachhaltigen Welt begleiten möchte. In diesem Zusammenhang können die Partnervereinigungen Priester und Kirchenfabrikräte bei der Suche nach ergänzenden, umweltverträglichen Nutzungsmöglichkeiten für einen Ort der Anbetung unterstützen. Einige Kirchen können, mit dem Einrichten von Sonnenkollektoren, zusätzlich Ökostrom benachbarten Schulen oder Verwaltungsgebäuden anbieten.
  - f. Einige Architekten erwägen weitere Verwendungszwecke der Kirchengebäude. Ortsansässige sollten Interesse daran haben, sie zu konsultieren. Ein gesunder Realismus lässt uns jedoch erkennen, dass dieser Ansatz in vielen Fällen nicht umzusetzen sein wird. Dennoch erlaubt eine solche Überlegung sowohl der katholischen Gemeinschaft, als auch der anderen Ortsansässigen, – gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung –, über den Stellenwert der katholischen Kultstätten im Herzen ihrer Nachbarschaft nachzudenken.
23. Falls keine anderen Verwendungsmöglichkeiten vorhanden sind und eine Kirche ihre religiöse, spirituelle oder symbolische Bedeutung als katholische Kultstätte verloren hat und keine Gemeinschaft von Gläubigen sie mehr aufsucht, wird ihre Stilllegung mittels einer schriftlichen Zustimmung des Bischofs in Betracht gezogen, und nach einem anderen geeigneten Verwendungszweck, gemäß Kanon 1222 § 1 und § 2, gesucht:
    - a. Vorrangig ist die Bereitstellung zur Nutzung durch andere christliche Konfessionen oder katholische Einrichtungen.
    - b. In jedem Fall darf die Nutzung des Raumes nicht gegen den gesunden Menschenverstand verstoßen. Der Bischof darf einer Neuordnung nur zustimmen, wenn ein klares und akzeptables Projekt für diese Neuordnung der Kirche vorliegt. Der neue Verwendungszweck des Kirchengebäudes muss sich auf ausreichende Rechtsgarantien stützen können, die konsequent in der Zukunft eingehalten werden müssen.
    - c. Die Stilllegung der Pfarrkirche führt zur Auflösung der Pfarrgemeinde und der Angliederung des Gebietes an eine benachbarte Pfarre.
  24. Manchmal führen Baufähigkeit des Gebäudes und das Fehlen jeglicher Zukunftsaussichten hinsichtlich seiner Nutzung, nicht nur zu dessen Stilllegung, sondern auch zum Abriss. In solchen Fällen reicht der Bischof – wo dies wünschenswert ist – einen Antrag bei den örtlichen Behörden ein für den Bau einer Gedenkkapelle, oder einer Kultstätte, die für andere Verwendungszwecke offen steht, damit die christliche Dimension des Ortes bewahrt bleibt.

25. Eine Überlegung über die Zukunft der Pfarrhäuser ist ebenfalls nicht zu vernachlässigen.
- a. In enger Abstimmung mit den, in einer Plattform zusammengelegten, Pfarrverbands- und Kirchfabrikräten, sowie durch einen konstruktiven Dialog mit den Behörden und unter der Leitung des Bischofs, werden die Priester mit ihren Pastoralteams auch hierzu eine umfassende Überlegung anstellen.
  - b. Dies wird unter Berücksichtigung des Eigentümers und mit dem Vorzug von Pfarrhäusern, die – dort wo es gewünscht ist und im Rahmen eines nachhaltigen Projektes, – eine gemeinschaftliche Unterbringung mehrerer Priester ermöglichen (jeder für sich, aber in einer Gemeinschaft) – gemäß den vorgegebenen Richtlinien für das Priesteramt und das Priesterleben (Nr. 38-40). Das primär zu bewahrende Kapital ist das der Menschlichkeit; es sei daran erinnert, dass der Wohnraum für den Priester gemacht wird und nicht der Priester für den Wohnraum.
  - c. Das vorweg gesagt – Naivität ist auch nicht angebracht: der Verlust zu vieler Pfarrhäuser beeinflusst ernsthaft die lokale Entwicklung einer Seelsorge, die diesen Namen verdient.
  - d. Falls kein diensttuender Priester in einem Pfarrhaus untergebracht werden kann, darf ein Pfarrhaus mit Einverständnis des Pfarrers, seines Pastoralteams, des Kirchenfabrikrats und der Gemeindeverwaltung, von einem, im Dienst der Kirche stehenden, Laien und seiner Familie gemietet werden.
26. Das Pfarrhaus ist mehr als eine Privatwohnung. Es ist auch eine offizielle Residenz und muss über angemessene Räumlichkeiten für Versammlungen, Archive, das Sekretariat und das Büro des diensttuenden Priesters verfügen. Ein Pfarrhaus ist ein Ort, an dem sich die Pfarrgemeinde versammeln kann und sich willkommen fühlt.
27. Wer auch immer der Eigentümer des Pfarrhauses ist, die Kirchenfabrik ist auf Grund ihrer Aufgaben dafür verantwortlich:
- a. Bevor und nachdem ein Pfarrhaus zur Verfügung gestellt / vermietet wird, stellt der Kirchenfabrikrat eine Bestandsaufnahme auf.
  - b. Während der Bewohnung durch einen diensttuenden Priester, obliegt es dem Kirchenfabrikrat das Pfarrhaus jährlich zu besuchen – um mit dem Bewohner dessen Zustand und eventuell anstehende Arbeiten zu besprechen.
  - c. Ab dem 75. Lebensjahr des diensttuenden Priesters, oder im Falle von Krankheit oder schwerer körperlicher Behinderung, behält der Kirchenfabrikrat die Fähigkeit des Bewohners im Auge, ohne fremde Hilfe das Gebäude zu bewohnen. Bei offensichtlichen Schwierigkeiten in dieser Hinsicht und nachdem man den Bewohner darüber informiert hat, wird der Dechant in Kenntnis gesetzt, der den Bischof und seinen Generalvikar kontaktiert, damit eine entsprechende Entscheidung in Absprache mit dem Betroffenen getroffen wird.
  - d. Wenn der Bewohner das Pfarrhaus verlässt, besucht das, – ordnungsgemäß von der Diözese ernannte –, Team das Pfarrhaus und berichtet dem Bischof, dem Generalvikar und dem für die weltlichen Angelegenheiten zuständigen Bischofsvikar über dessen Zustand. Die Schlussfolgerungen dieses Berichts begünstigen die Instandhaltung des Pfarrhauses und sichern seinem neuen Bewohner einen angemessenen Wohnraum zu.

# Der Pfarrverband als V.o.G.

28. Neben der Feier des Kultes müssen viele andere pastorale Aktivitäten der Pfarren finanziert werden: Tauf- und Hochzeitsvorbereitungen, verschiedene Katechismen, Unterstützung Mittelloser, Krankenbesuchsdienste, die Finanzierung des Sekretariats und einer Website, usw. All dies fällt außerhalb des rechtlichen Auftrags der Kirchenfabriken. In der Vergangenheit wurden deshalb „Pfarrkassen“ geschaffen, um solche Ausgaben zu finanzieren. Einige von ihnen wurden als V. O. G. gegründet, aber die meiste Zeit war dies nicht der Fall und daher kamen sie nicht in den Genuss einer Rechtspersönlichkeit mit den daraus entstehenden Folgen, vor allem beim Tod eines der Kontounterzeichner. Heutzutage sind diese Pfarrkassen kein geeignetes Mittel mehr zur Finanzierung der Aktivitäten einer Pfarre.
29. Erstens, weil sie für jeden Kirchturm eingerichtet wurden, wobei die Pfarraktivitäten mittlerweile in größerem Umfang auf Pfarrverbandsebene stattfinden. Des Weiteren, weil sie keine eigene rechtliche Persönlichkeit haben. Bei Problemen kann die Verantwortung der Verwalter Auswirkungen auf ihr Privatvermögen haben. Es ist weder weise noch ratsam Ehrenamtliche einem solchen Risiko auszusetzen. Schließlich sind Pfarrkassen heutzutage nicht mehr geeignet, da sie ohne transparente und reglementierte Buchhaltung, gemäß einer soliden Verwaltung, funktionieren.
30. Daher soll innerhalb jedes Pfarrverbandes, oder dort wo dies noch nicht der Fall ist, eine einzige Vereinigung o. G. geschaffen werden.
- In ihr werden die Guthaben der verschiedenen Pfarrkassen zusammengefügt.
  - Jede der alten «Pfarrkassen» kann ein separates Konto innerhalb der Vereinigung behalten und stellt einen Vertreter bei der GV (von denen einige auch im Verwaltungsrat sein dürfen).
  - In Zusammenarbeit mit der Hauptversammlung (GV) wird der Verwaltungsrat der Pfarrverbandsvereinigung über die Höhe der finanziellen Solidarität zwischen den alten Kirchenkassen entscheiden. So kann jede lokale Gemeinschaft ein Auge auf ihre Ersparnisse halten, während sie zu den gemeinsamen finanziellen Anstrengungen beiträgt.
  - Der Pfarrer hält im Regelfall den Vorsitz der Vereinigung gemäß seines Amtes, kann jedoch einen Vizepräsidenten ernennen, der ihn bei Abwesenheit vertritt. Darüber hinaus kann ein Geschäftsführer in den Statuten vorgesehen werden, der die laufenden Geschäfte der Vereinigung gewährleistet.
  - Es ist angebracht, dass die Mitglieder und Administratoren der Vereinigung ein zeitlich begrenztes Mandat (3 bis 5 Jahre) erhalten, das dreimal verlängert werden darf.
  - Wenn der Pfarrverband ein Pastoral-Team hat, deren Mitglieder vom Bischof offiziell ernannt wurden, wird ein Mitglied des besagten Teams Teil des Verwaltungsrats der Vereinigung.
  - Wie im Fall der Kirchenfabrikräte, wird jedes Mitglied einer Pfarrverbandsvereinigung im Alter von 75 Jahren eingeladen, sich, in Rücksprache mit dem Pfarrer, einen Nachfolger zu suchen. Eine solche Funktion noch im Alter von 80 Jahren auszuüben, sollte eine Ausnahme bleiben, es sei denn, dass sich kein Nachfolger vorstellt trotz Suche und Nachfrage.

- h. Der Verwaltungsrat der Vereinigung hat innerhalb seiner prioritären Aufgaben dafür zu sorgen, dass alle Aktivitäten, die innerhalb des Pfarrverbandes durchgeführt werden, durch eine Versicherung abgedeckt sind.
31. Sobald der Pfarrverband in eine V.o.G. umgewandelt ist, wird der Wirtschaftsrat des Pfarrverbandes integraler Teil dieser Struktur.
- Kanon 537 des Kodex sieht folgendes vor: *«In jedem Pfarrverband wird es einen Wirtschaftsrat geben, der sowohl der allgemeingültigen Gesetzgebung, als auch den vom Bischof der Diözese aufgestellten Regeln verpflichtet ist. In diesem Rat sind Gläubige vertreten, die nach diesen Regeln ausgewählt wurden, und die den Priester bei der Verwaltung des Pfarreigentums unterstützen.»*
  - Der Wirtschaftsrat ist eine kanonische Einrichtung mit einer doppelten Aufgabe: die Verwaltung der Übergangskonten der Kollekten und deren Verteilung zwischen Kirchenfabrikräten, Pfarrwerken, Dekanatskonten, Diözesankonten, usw. gewährleisten.
  - Für gewöhnliche Kollekten, wird er zwischen 40 und 60% der eingenommenen Spenden an die beteiligten Kirchenfabriken verteilen. Darüber hinaus, entscheidet er über den Einsatz von Sonderkollekten oder außerordentliche Ausgaben des Pfarrverbandes, falls dieser noch nicht in eine V.o.G. umgewandelt wurde.
  - Sobald der Pfarrverband das neue Statut einer V.o.G. hat, werden zwischen 2 und maximal 4 Mitglieder des Wirtschaftsrats als Beisitzer vom Pfarrer ernannt, der den Vorsitz dieser Vereinigung führt.
32. In Anbetracht der starken Verbindung zwischen dem Pfarrer, pastoraler Leiter des Pfarrverbandes und dem Verwaltungsrat der Pfarrverbandsvereinigung – und somit dessen Wirtschaftsrat – werden große finanzielle Entscheidungen in Absprache zwischen dem Pfarrer, seinem Pastoralteam und der Vereinigung getroffen. Letztere berücksichtigt die pastorale Verantwortung des Pfarrers bei seinen, das Leben und die Sendung des Pfarrverbandes prägenden, Entscheidungen.
- Neben dem Pfarrer, der beiden Instanzen vorsitzt, ist es sinnvoll, dass mindestens ein Mitglied des Pastoralteams auch Vorstandsmitglied der Pfarrverbandsvereinigung ist (oder umgekehrt – dass ein Vorstandsmitglied der Vereinigung / des Wirtschaftsrats auch Mitglied des Pastoralteams ist).
  - Und um jegliche Trennung zwischen pastoraler Leitung und wirtschaftlicher Verwaltung zu vermeiden, sollte ein Mitglied des ortsansässigen Kirchenfabrikrats oder der Schatzmeister der, in die Pfarrverbandsvereinigung integrierten, Pfarramtskassen Mitglied der Kontaktgruppen sein.
33. Schließlich sollten dort, wo bereits Vereinigungen auf DekanatsEbene oder dekanatsübergreifend vorhanden sind, diese bei behalten werden. Dies sind vor allem vermögensrechtliche Vereinigungen, die ihren Besitz, – mittels eines Erbpachtvertrags oder einer anderen geeigneten juristischen Form –, den lokalen Verbänden zur Verfügung stellen. Der Dechant ist Vorsitzender dieser Vereinigung, kann aber einen Vizepräsidenten ernennen, der ihn in seiner Abwesenheit vertritt. Darüber hinaus kann ein Geschäftsführer in den Statuten vorgesehen werden, der die laufende Verwaltung der Vereinigung übernimmt.

## Schlussfolgerung: Projekt 2020

34. Wie die, seit über 15 Jahren durch die Vertreter des Diözesandienstes «Baustelle Pfarren» durchgeführte Begleitung der Pfarrverbände, so ist es auch – auf Grund dieser reichen Erfahrung – sinnvoll, eine ähnliche Begleitung der verschiedenen Entwicklungen im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten in Betracht zu ziehen. Dies ist das Ziel des Vikariats für die Kirchenverwaltung, das im Dienst der Priester, deren Pastoralteams, der Kirchenfabriken, der Pfarrverbands- und Dekanatsvereinigungen steht.
35. Neben der Dienststelle der Kirchenfabriken, die die bischöfliche Aufsicht über die Konten und Budgets ausübt, wurde sowohl eine Kommission für Kirchenfabriken und die Zukunft der Kirchen, als auch eine zweite für die Pfarrverbandsvereinigungen eingerichtet, um die Änderungen im Rhythmus des jeweiligen Verbandes zu begleiten. Die Kommission für sakrale Kunst und die Kommission für Kirchenorgeln wurden ihrerseits verstärkt, um die bischöfliche Aufsicht durch fachliche Beratung zu unterstützen, wenn eine Änderung sich auf diese Bereiche auswirkt.
36. Zur Einrichtung der Kirchenfabrik-Plattformen und des Brainstorming über die Zukunft der Kirchen und Pfarrhäuser, wird das Vikariat für die Kirchenverwaltung mit dem Pastoralteam und dessen Pfarrer zusammenarbeiten und dabei vom Pfarrverbandsrat unterstützend beraten. Es wird darüber hinaus auch die betreffenden Fabrikräte konzertieren und konstruktive Gespräche mit den Gemeindebehörden führen.
37. Das gleiche gilt für die Umsetzung der Pfarrverbandsvereinigungen, wo diese noch nicht existieren. Auch hier findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam um den Pfarrer, dem Pfarrverbandsrat und dem Wirtschaftsrat statt, jedoch auch in enger Absprache mit den Verwaltern der Pfarramtskassen.
38. Unser Bischof wünscht, dass die Umsetzung dieser neuen Verwaltungsstrukturen, – die bereits in verschiedenen Pfarrverbänden der Diözese angelaufen ist –, überall auf eine mutige, aber auch flexible und pragmatische Weise bis zum Jahr 2020 abgeschlossen wird. Mit Zuversicht nehmen wir uns diese «Zielsetzung 2020» als Termin zu Herzen, damit sich die Kirche Gottes in Lüttich ändert aber inhaltlich ihrer Sendung treu bleibt, nämlich: die Freude des Evangeliums zu verkünden.

**Domherr Eric DE BEUKELAER,**  
Bischofsvikar für die Kirchenverwaltung